

Bescheid

I. Spruch

1. Der **NMTV New Media Vertriebs GmbH** (FN 285439 p beim Handelsgericht Wien), Pfarrgasse 52, 1230 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, digital, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „NMTV“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein zu 100% eigestaltetes Teleshoppingprogramm, das von 22.30 Uhr bis 4.00 Uhr unverschlüsselt gesendet werden soll. Von 22.30 bis 23.00 Uhr werden Sendungen ohne Erotikbezug gezeigt, ab 23.00 Uhr folgt erotikbezogener Inhalt. Die Angebote betreffen Waren (z.B. DVD's, Öle oder Düfte) und Dienstleistungen (Teledating- oder Chat-Diensten sowie sonstige Anruf- und SMS-Mehrwertdienste).

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **NMTV New Media Vertriebs GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 23.12.2008, bei der Kommunikationsbehörde Austria am selben Tag eingelangt, beantragte die NMTV New Media Vertriebs GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 31.03.2009 zum gegenständlichen Antrag Stellung genommen.

Mit Telefonat vom 31.03.2009 wurde vom Geschäftsführer der NMTV New Media Vertriebs GmbH der Antrag dahingehend präzisiert, dass im Zeitraum von 22:30 Uhr bis 23:00 Uhr keine Sendungen mit Erotikbezug gesendet werden.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Angaben zur Antragstellerin

Die NMTV New Media Vertriebs GmbH ist eine zu FN 285439 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter sind zu 50% die TSC Entertainment, S.A., zu 5% der österreichische Staatsbürger Kamillus Andreas Klemensich sowie zu 45% die Actvera-Comercio, Servicos de Consultoria e Investimentos Lda (kurz Actvera-Comercio). Die TSC Entertainment, S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach spanischem Recht mit einem Stammkapital von EUR 100.000,- und steht im Alleineigentum der österreichischen Staatsbürgerin Anneliese Eberhart. Die Actvera-Comercio steht im Hälfteeigentum der Flynn Technologies S.A. und der Cobrazil International Corporation. Die beiden Gesellschaften stehen je zu gleichen Teilen im Eigentum von George Allen, Carmen Wong, Yvette Rodgers, Francis Perez und Leticia Montoya.

Angaben zum Programm

Das Programm „NMTV“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Teleshoppingprogramm, in dem direkte Angebote für den Absatz von Waren aus dem Erotikbereich oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt beworben werden. Die Angebote umfassen neben der Präsentation von Erotikprodukten und DVD's zum Erwerb mittels Telefon oder Internet auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Mehrwertnummernbereich. Das Programm „NMTV“ wird zwischen 22:30 und 04:00 Uhr gesendet, wobei im Zeitraum zwischen 22:30 und 23:00 Uhr keine Sendungen mit Erotikbezug gesendet werden sollen.

Durch die Wahl der Sendezeit nach 23:00 Uhr ist sichergestellt, dass Sendungen mit Erotikbezug von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Überdies erfolgt zu Beginn der Sendezeit eine akustische Ankündigung, dass das Programm nicht für Minderjährige geeignet ist. Nicht geplant ist die Ausstrahlung von Sendungen, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken oder solche Sendungsinhalte enthalten.

c) Angaben zur Verbreitung der Programme

Die Programmausstrahlung erfolgt über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, digital, Transponder 115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal. Hierzu wurde eine Vereinbarung mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), die über entsprechende Kapazitäten bei Astra verfügt, vom 08.01.2009 vorgelegt. Diese Vereinbarung umfasst auch den Uplink zum Satelliten.

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

Als Geschäftsführer der Antragstellerin fungiert Peter Eberhart, für die TV-Sparte zuständig ist Robert Peres, der über umfangreiche Erfahrungen im Produktionsbereich verfügt. Weiters sind zwei Angestellte im Bereich der technischen Assistenz vorgesehen, wobei ein Angestellter auch in der redaktionellen Bearbeitung tätig ist. Sämtliche Mitarbeiter sind am bereits vorhandenen Sitz des Unternehmens untergebracht. Für die Produktion der Sendungen werden Fremdfirmen herangezogen. Die notwendige Produktionsausrüstung wird zum Großteil für die einzelnen Drehtage angemietet.

In finanzieller Hinsicht wurde ein Businessplan bis Ende 2009 und eine Prognoserechnung bis 2013 vorgelegt. Für das erste Betriebsjahr wird von einem operativen Ergebnis von EUR -127.333,86 ausgegangen. Bereits im zweiten Jahr wird von einem operativen Ergebnis von ca. EUR 808.000,- ausgegangen, das bis auf ca. EUR 2.714.000,- im fünften Jahr ansteigt.

e) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 31.03.2009 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung der beantragten Zulassungen empfohlen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie der Stellungnahme des Rundfunkbeirats.

4. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken. Damit ist jedoch keinerlei Festlegung oder Aussage über die Rechtmäßigkeit der Ausstrahlung bzw. des Empfangs in Gebieten außerhalb des EWR verbunden.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die NMTV New Media Vertriebs GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die TSC Entertainment S.A., deren Aktien auf Namen lauten, sowie die Actvera-Commercio haben ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum. Die Aktien der TSC Entertainment S.A. stehen wiederum im Alleineigentum einer österreichischen Staatsbürgerin. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4, Abs. 3 und 5 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme erfüllt.

Die NMTV New Media Vertriebs GmbH hat nachgewiesen, dass sie hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen mit Robert Peres als Leiter der TV-Sparte eine erfahrene Person zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk verfügt. In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbares Finanzkonzept vorgelegt. Organisatorisch wurde der geplante Ablauf der Rundfunkveranstaltung detailliert dargestellt. Weiters hat die Antragstellerin dargestellt, dass sie bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die geplanten Rundfunkprogramme den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 PrTV-G entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurde im Antrag auf den Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin verwiesen und wurden die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung mit der ORS vom 08.01.2009 vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die ORS über Satellitenkapazitäten auf dem entsprechenden Satelliten verfügt, die sie an die Antragstellerin vergibt.

Alle programmlichen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt in ausreichendem Maße die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Dass in der Sendezeit die unverschlüsselt ausgestrahlten Programme so zu gestalten sind, dass sie sich nicht überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen

beschränken oder Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, ergibt sich aus § 32 Abs. 4 iVm § 32 Abs. 2 PrTV-G.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.): Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 1. April 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Klaus Kassai, LL.M.
Für den Behördenleiter

Zustellverfügung:
NM-TV New Media Vertriebs GmbH, Pfarrgasse 52, 1230 Wien, **vorab per E-Mail und per RSb**